



Öffentliche Bekanntmachung

Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans (FNP) der Verbandsgemeinde Kirchen für den Bereich "An der Krummau"

Öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Verbandsgemeinde Kirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.12.2018 aufgrund von § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchen für den Bereich „An der Krummau“ in der Ortsgemeinde Niederfischbach zu ändern. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans „An der Krummau“ wird ein Parallelverfahrens i.S.d. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Krumme Au II“ der Ortsgemeinde Niederfischbach durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 23.04.2019 bis zum 15.05.2019 statt, während die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.04.2019 gebeten wurden, eine Stellungnahme bis zum 15.05.2019 abzugeben. Aufgrund von Eingaben aus der Öffentlichkeit sowie der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans angepasst.

Planbereich

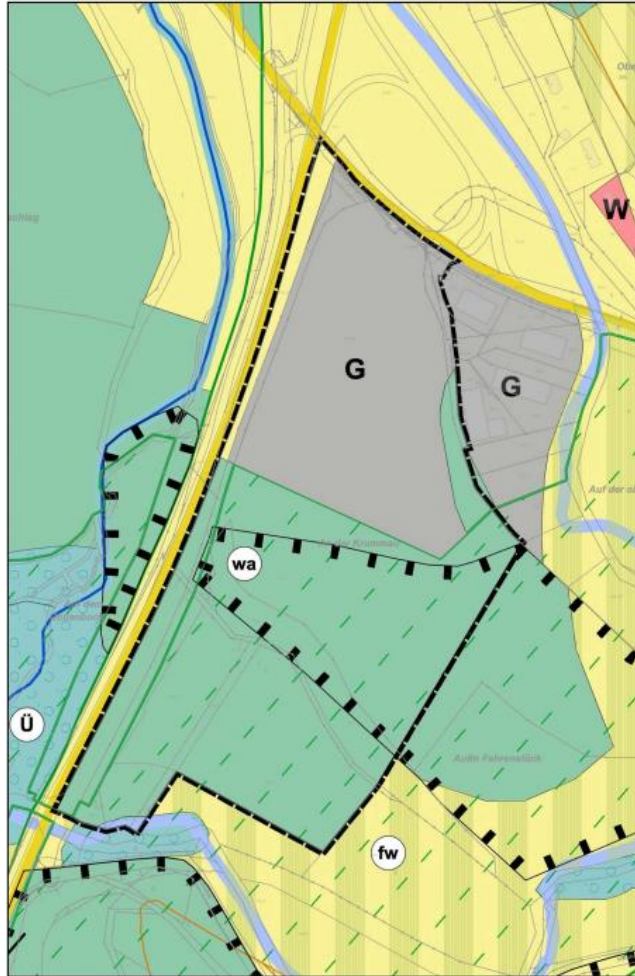
Das Plangebiet befindet sich im Süden der Ortsgemeinde Niederfischbach und zählt zum Ortsteil Hahnhof, Gemarkung Hüttseifen, Flur 3. Es befindet sich ca. 200 m westlich des Siedlungsbereichs zum Ortsteil Hahnhof und ca. 2 km südwestlich der Ortsmitte von Niederfischbach. Das Plangebiet wird über die Kreisstraße K 93 und die angrenzende Landesstraße L 280 erschlossen.

Im Norden wird das Plangebiet durch die Kreisstraße K 93 und im Westen durch die Landstraße L 280 begrenzt. Im Süden wird das Plangebiet im Wesentlichen durch die von Norden nach Süden verlaufende Asdorf begrenzt. Naturräumlich grenzt das Plangebiet im Süden an den Asdorfer Bach an. Teile des Vogelschutzgebiets Westerwald fallen in den Geltungsbereich.

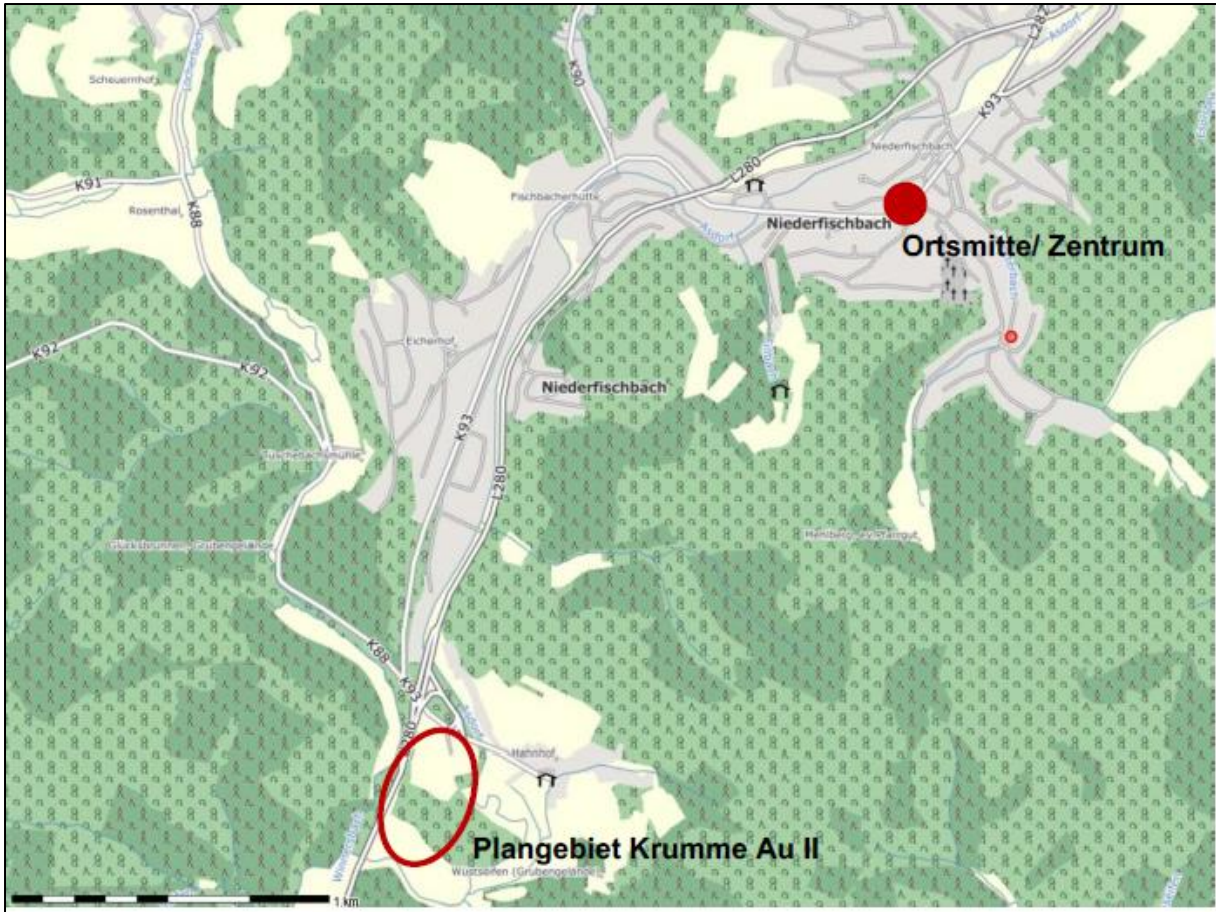
Die direkte Begrenzung des Geltungsbereichs:

- Norden: Kreisstraße K 93
- Süden: Vogelschutzgebiet Westerwald, Asdorfer Bach
- Westen: Landstraße L 280
- Osten: Straße Krumme Au, gewerblich genutzte Fläche,

Nachfolgend der Ausschnitt „Flächennutzungsplan VG Kirchen“ im Änderungsbereich:



Entwurf Übersichtsplan 4. Änderung Flächennutzungsplan „An der Krummrau“



Übersichtskarte Verortung des Plangebietes (4. Änderung des Flächennutzungsplans „An der Krummau“; Bebauungsplans „Krumme Au II“) innerhalb der Ortsgemeinde Niederfischbach

Ziele und Zwecke der Planung

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans „Krumme Au II“ soll der Bereich insgesamt planungsrechtlich entwickelt werden und eine gewerbliche Nutzung der Fläche vorbereitet werden. Hierzu ist es von Nöten, dass der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchen geändert wird. Mit der 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) für den Bereich Ortsgemeinde Niederfischbach im Bereich „An der Krummau“ wird die Voraussetzung zur Schaffung von Gewerbebauflächen auf einer Brachfläche – die größtenteils bisher im Flächennutzungsplan als Sondergebiet dargestellt war - geschaffen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verfügbar:

Für die sich im Aufstellungsverfahren befindliche 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kirchen „An der Krummau“ sind folgende Stellungnahmen und Dokumente mit den genannten Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1) Behördliche Eingaben

- Stellungnahme der Kreisverwaltung Altenkirchen mit Hinweisen zu Belangen der Namensgebung des Umweltberichts, schützenswerten Grünstrukturen und Biotopen, dem Vogelschutzgebiet Westerwald, dem Fachbeitrag Naturschutz, der Verträglichkeitsprognose mit den NATURA 2000-Gebieten DE-5212-302 und DE-5312-401, der Schalltechnischen Immissionsprognose sowie der Bemessung der Oberflächenentwässerung und der Abfallbeseitigung. Zudem sind die freiraumbezogenen Ziele der Raumordnung mit Hinweis

auf das Landesentwicklungsprogramm (LEP), die Löschwasserversorgung sowie die Berücksichtigung der Ziele des Artenschutzprojektes Haselhuhn thematisiert.

- Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau in Mainz mit Hinweisen auf die mögliche Betroffenheit des Plangebiets durch Relikte des Altbergbaus und den dazu verliehenen Bergwerksfeldern zum Abbau von Eisenerzen, den in Verbindung mit ehemaligem Bergbau häufig vorzufindenden gesundheitsschädlichen Kontaminationen und zum Radonpotenzial des Bodens.
- Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität aus Diez mit Aussagen zur Bepflanzung entlang der klassifizierten Straßen K 93 und L 280 aufgrund von Gefahren für den Verkehr und mit Aussagen bezüglich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und zu möglichen Lärmschutzmaßnahmen.
- Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Montabaur mit Aussagen zum Überschwemmungsgebiet des Asdorfer Bachs, dem Gewässerrandstreifen und zu einer kartierten Ablagerung mit möglichen Kontaminationen aufgrund von Abfällen.
- Stellungnahme des Forstamts Altenkirchen bezüglich geplanter Baugebiete in Nähe zu Waldflächen, den damit verbundenen Wechselwirkungen und den erforderlichen Sicherheitsabständen.
- Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes Betzdorf-Kirchen-Daaden zu vorhandenen Abwasserleitungen im Bereich des Nassholzlagers.

2) Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit Bezug zu

- dem vorzusehenden Störgrad des Gewerbegebiets,
- einem vorhandenen Nassholzlagerplatz,
- dem Retentionsraum des Asdorfer Bachs,
- der Reaktivierung einer ehemaligen Straße,
- den Ausgleichsmaßnahmen des ehemaligen Flächennutzungsplans,
- dem Landschaftsschutz,
- der Lebensqualität der Anwohner,
- den Emissionen Lärm, Verkehr und Staub sowie Maßnahmen des Immissionsschutzes,
- den zumutbaren Gebäudehöhen,
- den nachteiligen Auswirkungen der Planung auf Menschen, und auf die biologische Vielfalt,
- den vorhandenen pädagogisch wertvollen Biotopen,
- den verkehrsregelnden Maßnahmen,
- der Sicherung von Felshängen,
- den im Plangebiet vorzusehenden Grünflächen und deren Gestaltung, den extern gelegenen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- den für Gewerbebetrieben in Frage kommenden Standortalternativen,
- der Berücksichtigung des Abstandserlasses,
- der Wahrung der Nachtruhe,
- den Gebäudehöhen,
- der Nutzung von solarer Strahlungsenergie,
- dem Sicht- und Lärmschutz durch Bepflanzung,

- der Gestaltung des Lebensraums von Reptilien,
- der Ableitung von Oberflächenwasser,
- dem Durchgangsverkehr, Gewerbelärm, Lärmemissionen und Immissions- und Schallschutz,
- den Betriebszeiten von Unternehmen,
- dem Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- der Beseitigung von Abwasser und Niederschlagswasser

3) Gutachten

- Begründung zum Bebauungsplan „Krumme Au II“ und der 4. Änderung des Flächennutzungsplans „An der Krummau“ mit grundlegender Beschreibung der vorzufindenden Ausgangssituation inklusive den umweltbezogenen Themen Schmutzwasser und Oberflächenwasser, dem Brandschutz, der Natur, Landschaft und Umwelt im Plangebiet und in dessen Umfeld, der Landschaftsplanung, dem Schallschutz, den privaten Grünflächen, den Flächen für forstwirtschaftliche Nutzungen, den getroffenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft inklusive der Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, den Flächen für Aufschüttungen, den geplanten planinternen und planexternen Ausgleichsmaßnahmen, um Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen zu können, oder Maßnahmen als Ersatz vorzunehmen. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und der Außenbeleuchtung
- Umweltbericht mit Aussagen zu den Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen sowie Fachplanungen der Natura2000- Verordnung und der Planung vernetzter Biotopsysteme, zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Fläche bezüglich der Flächenversiegelung durch Versiegelung der natürlichen Bodenfunktion, Luft und Klima, Landschaft, Kultur und sonstigen Sachgütern und den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, sowie die Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes. Im Umweltbericht werden zudem die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, der Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen und die Umweltüberwachung betrachtet.
- Fachbeitrag Naturschutz mit Aussagen zu den gegebenen biotischen und abiotischen Landschaftsfaktoren und dem vorhandenen Landschaftsbild, dem Klima, dem Wasserhaushalt, den vorkommenden Arten und bestehenden Biotopen und einer Entwicklungsprognose, der Beschreibung des geplanten Vorhabens und der Wirkfaktoren, die Vorprüfung für das Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet „Sieg“ und das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ sowie Aussagen über die gebietsintern und gebietsextern umzusetzenden landespflegerischen Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen.
- Natura-2000 Verträglichkeitsprognose bezüglich den Auswirkungen der Planung auf das Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet „Sieg“ mit den Erhaltungszielen, den Erhaltungsmaßnahmen, den gelisteten Lebensraumtypen und den gelisteten Tierarten, sowie den Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ mit den Erhaltungszielen und den gelisteten Vogelarten, den Wirkfaktoren und den zu erwartenden Auswirkungen der Planung inklusive der Beurteilung, ob durch die Planung erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Natura-2000 Gebiete verursacht werden.
- Schalltechnische Immissionsprognose Büro: Ingenieurbüro Pies, Birkenstraße 34, 56154 Boppard-Buchholz, von April 2019 bezüglich der Festlegung von Emissionskontingenten nach DIN 45 691 innerhalb des Plangebiets mit Angaben zu den derzeit vorhandenen und

den zukünftig zu erwartenden Lärmemissionen hinsichtlich Gewerbelärm und Verkehrslärm inklusive der an ausgewählten Orten im Umfeld des Plangebiets zu erwartenden Immissionen (Immissionsorte).

- Gutachten zur Bemessung der Oberflächenentwässerung im geplanten Gewerbegebiet mit Betrachtung des Zuleitungsgerinnes, einer Versickerungsanlage im Bereich des Nassholzlagerplatzes und einem Löschwasserrückhaltebecken, der Probenahme des Oberbodens und der Bestimmung von Laborwerten des Durchlässigkeitsbeiwertes im geotechnischen Labor

Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

von Montag, den 17.10.2022 bis Montag, den 21.11.2022

während der üblichen Öffnungszeiten bei der nachfolgenden Stelle im Foyer des Ratssaals ausgelegt und kann von der Öffentlichkeit eingesehen werden:

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen, Lindenstraße 1, 57548 Kirchen

Telefonnummer: 02741/688-0

Faxnummer: 02741/688-255

E-Mail-Adresse: vg-kirchen@kirchen-sieg.de

Die Öffnungszeiten belaufen sich üblicherweise

**montags bis donnerstags von
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr**

sowie

**freitags von
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.**

Hinweise in Bezug auf die COVID19-Pandemie:

Für die Besucher des Rathauses gilt ab dem 16.05.2022 lediglich die Empfehlung zum Tragen einer Maske zur Bedeckung von Mund und Nase.

Neben der Möglichkeit der Einsichtnahme im Rathaus der Verbandsgemeinde Kirchen ist der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchen unter der Internet-Adresse

<https://www.kirchen-sieg.de/verbandsgemeinde-stadt-ortsgemeinden/verbandsgemeinde>

abrufbar. („Beteiligungsverfahren der Bauleitplanung und der Satzung nach dem BauGB“)

Die auszulegenden Unterlagen sind zudem gemäß § 4a Abs. 4 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz („Geoportal RLP“) aufrufbar. Die auszulegenden Unterlagen sind über folgenden Link zugänglich:

[https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER\[visible\]=1&LAYER\[querylayer\]=1&WMC=20938](https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER[visible]=1&LAYER[querylayer]=1&WMC=20938)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder elektronisch bei der oben genannten Stelle abgegeben werden. **Mündlich zur Niederschrift** können Stellungnahmen im **Büro 306 und/oder Büro 305 des Fachbereichs 5 „Kommunalentwicklung“** abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben (vgl. § 3 Abs. 2 BauGB).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung i.S.v. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG im Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kirchen, den 30.09.2022

gez.

Andreas Hundhausen

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kirchen